

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LB160039-O/U.doc

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichter Dr. M. Kriech sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Blesi Keller

Urteil vom 19. Dezember 2016

in Sachen

A. _____,

Kläger und Berufungskläger

gegen

B. _____,

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

betreffend **Persönlichkeitsverletzung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 7. April 2016
(CG140012-I)**

Rechtsbegehren:
(Urk. 2 S. 2)

- "1. Es sei die Beklagte zu verpflichten den nachfolgend aufgeführten Text über den Kläger und die namentliche Erwähnung des Klägers auf ihrer Website zu beseitigen, namentlich:

Aussage über den Kläger im 7. Absatz des auf der Website C._____ch publizierten Artikels mit dem Titel "... " vom tt. Oktober 2012, 11:00 Uhr, URL:

http://www.C._____.ch/...

Wortlaut:

«Die Zürcher Staatsanwaltschaft ermittelt gegen ein weiteres Mitglied der Zürcher D._____, A._____. Dieser hatte im vergangenen Juni auf Twitter geschrieben: "Vielleicht braucht es eine neue Kristallnacht... diesmal gegen die Moscheen." Später wurde der D._____-Politiker deswegen von seinem Arbeitgeber entlassen. A._____ entschuldigte sich öffentlich und trat aus der D._____ aus.»

2. Es sei die Beklagte zu verpflichten den nachfolgend aufgeführten Text über den Kläger und die namentliche Erwähnung des Klägers auf seiner Website zu beseitigen, namentlich:

Aussage über den Kläger im 22. Absatz des auf der Website C._____ch publizierten Artikels mit dem Titel "... " vom tt. Oktober 2012, 11:00 Uhr, URL:

http://www.C._____.ch/...

Wortlaut:

«Nach dem "Kristallnacht"-Tweet von A._____ im Juni»

3. Für den Fall, dass die Anträge in Ziffer 1 und Ziffer 2 oder einer von beiden wider Erwarten abgewiesen werden sollten, sei die Beklagte zu verpflichten zumindest auf die namentliche Erwähnung des Klägers in den in Ziffer 1 und 2 beanstandeten Texten zu verzichten.
4. Für den Fall, dass der Antrag Ziffer 1 wider Erwarten abgewiesen werden sollte, sei der Kläger zu verpflichten zumindest die falschen Tatsachenbehauptungen im beanstandeten Text zu korrigieren. Namentlich sei der Text **«Die Zürcher Staatsanwaltschaft ermittelt gegen ein weiteres Mitglied der Zürcher D._____»** durch **«Die Zürcher Staatsanwaltschaft ermittelt gegen ein ehemaliges Mitglied der Zürcher D._____»** zu ersetzen. Des Weiteren sei der Text **«Vielleicht braucht es eine neue Kristallnacht... diesmal gegen die Moscheen.»** durch den Text **«Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht... diesmal für Moscheen.»** zu ersetzen.

5. Es sei die Widerrechtlichkeit der unter Ziffer 1 beanstandeten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte des Gesuchstellers festzustellen.
6. Es sei die Widerrechtlichkeit der unter Ziffer 2 beanstandeten Verletzungen der Persönlichkeitsrechte des Gesuchstellers festzustellen.
7. Es sei die Widerrechtlichkeit der unter Ziffer 3 beanstandeten Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Gesuchstellers festzustellen.
8. Die Beklagte sei zu verpflichten dem Kläger für die Verletzung seiner Persönlichkeit eine Genugtuung von CHF 1'500.00 zu erstatten.
9. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 7. April 2016:

(Urk. 65 S. 17 f.)

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten, bestehend in der Entscheidgebühr, werden dem Kläger auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Vorschuss verrechnet.

Der nicht beanspruchte Teil des Vorschusses wird dem Kläger zurückerstattet. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt jedoch vorbehalten.
4. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 6'807.– (Barauslagen im Umfang von Fr. 307.– inbegriffen) zu bezahlen.
5. [Mitteilungssatz]
6. [Rechtsmittelbelehrung]

Berufungsanträge:

des Klägers und Berufungsklägers (Urk. 64 S. 2):

- "1. Die Dispositiv-Ziffer 1 sei aufzuheben und die Klage sei gutzuheissen;

2. Die Dispositiv-Ziffer 3 sei aufzuheben und die Entscheidunggebühren von CHF 4000.00 sei vollumfänglich der Beklagten aufzuerlegen;
3. Die Dispositiv-Ziffer 4 sei aufzuheben und die Beklagte sei zu verpflichten dem Kläger die gemäss Rechtsbegehren Ziffer 9 geltend gemachten Kosten von CHF 8'024.50 zu bezahlen.
4. Die Beklagte sei zu verpflichten dem Kläger die in Rechtsbegehren Ziffer 8 geforderte Genugtuung von CHF 1500.00 zu bezahlen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

Erwägungen:

I.

1. Am 23. Juni 2012 hatte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) auf seinem Twitter-Account einen Tweet folgenden Inhalts verfasst: "Vielleicht brauchen wir wieder eine Kristallnacht, diesmal für Moscheen, damit die Regierung endlich aufwacht." Am 11. Oktober 2012 publizierte die Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) unter der in den Rechtsbegehren Ziffern 1 und 2 genannten URL-Adresse einen Artikel mit dem Titel "... " (vgl. Urk. 3/3). Der Kläger fühlt sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt, da er im Artikel "als vermeintliches Beispiel namentlich" genannt, sein Tweet nicht korrekt wiedergegeben und er fälschlicherweise als D. _____-Mitglied bezeichnet worden sei (Urk. 2; Urk. 58).

2. Der Kläger hat mit Eingabe vom 12. Juni 2014 (Datum des Poststempels) eine Klage mit den eingangs angeführten Rechtsbegehren anhängig gemacht (Urk. 1 und 2). Betreffend den Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 65 S. 3 ff.). Gegen das erstinstanzliche Urteil vom 7. April 2016 hat der Kläger mit Eingabe vom 24. Juni 2016 rechtzeitig Berufung erhoben (Urk. 63; Urk. 64). Die vorinstanzlichen Akten

wurden beigezogen. Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, ist keine Berufungsantwort einzuholen (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

3. Mit Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Das Berufungsgericht wendet zwar das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO), dabei behandelt es aber grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachenvorbringen und Beweismittel (Noven) nur zulässig, wenn sie - kumulativ - ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO).

II.

1.1. Der Kläger macht geltend, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege unter Gewährung einer Ratenzahlung für den Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- verweigert worden. Dadurch habe er sich keinen Anwalt leisten können, was in Bezug auf die Waffengleichheit auf seiner Seite zu einem erheblichen Nachteil geführt und eine faire Prozessführung verunmöglicht habe (Urk. 64 S. 3).

1.2. Mit Verfügung vom 15. September 2014 wurde das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 6), unter Gewährung der Möglichkeit von Ratenzahlungen für den Kostenvorschuss, abgewiesen. Die Mittellosigkeit des Klägers im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO wurde verneint (Urk. 8). Die gegen den Entscheid erhobene Beschwerde wies die Kammer mit Urteil vom 13. November 2014 ab (Urk. 12). Hierauf gelangte der Kläger an das Bundesgericht, welches die gegen den obergerichtlichen Entscheid erhobene Beschwerde mit Urteil vom 16. Juli 2015 ebenfalls abwies, soweit es auf sie eintrat (Urk. 33; Urk. 34). Über die Frage, ob dem Kläger ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO), und die sich in diesem Zusammenhang stellende Frage der Mittellosigkeit des Klägers wurde somit rechtskräftig ent-

schieden. Von einer Verletzung des Grundsatzes der Waffengleichheit sowie des Anspruchs auf ein faires Verfahren ist nicht auszugehen.

2.1. Der Kläger ist der Ansicht, die Vorinstanz habe mehrfach den Anschein der Befangenheit erweckt (Urk. 64 S. 4 f., S. 5 f. und S. 14).

2.2. Soweit der Kläger mit diesen Ausführungen ein Ausstandsbegehren stellen will, gilt Folgendes: Ausstandsgründe sind grundsätzlich bei der entscheidenden Instanz geltend zu machen (Art. 49 f. ZPO). Wenn die betreffende Instanz den Entscheid bereits gefällt hat, können Ausstandsgründe während laufender Rechtsmittelfrist bei der Rechtsmittelinstanz vorgebracht werden (BGE 139 III 466 E. 3.4 m.w.H.). Entsprechend ist die Kammer zur Behandlung der Ausstandsbegehren zuständig.

2.3. Die Einwände erweisen sich indessen sogleich als unbegründet. So trägt der Kläger keine Konstellationen vor, welche den objektiven Anschein fehlender Neutralität der Vorinstanz begründen würden (Wullschleger, in: Sutter-Somm et al., ZPO Komm., Art. 47 N 30). Dass die Vorinstanz unter der Erwägung 2.3. einleitend Ausführungen zur (Reichs-)Kristallnacht vom 9. auf den 10. November 1938 macht (Urk. 64 S. 4 f.), liegt in der Natur der zu beurteilenden Klage. Gleich verhält es sich damit, dass die Vorinstanz dem Kläger "wiederholt dessen Blog und dessen Twitterkonto vorwirft". Hieraus ableiten zu wollen, der Vorinstanz missfalle es, wenn der Kläger die Justiz öffentlich kritisiere, und sie wolle ihm offensichtlich "eins auswischen", geht fehl (Urk. 64 S. 14). Ein Ausstandsgrund kann sodann nicht darin gesehen werden, dass die Vorinstanz angeblich "einseitig" Bezug auf den Bundesgerichtsentscheid 6B_627/2015 vom 4. November 2015 nimmt, mit welchem der Kläger für seinen Tweet vom 23. Juni 2012 letztinstanzlich wegen Rassendiskriminierung schuldig gesprochen wurde, mit Bezug auf die Erwägungen über "die Frage, ob der Tweet politisch gewesen ist oder nicht", aber nicht (Urk. 64 S. 5 f.). Die Tatsache allein, dass ein Gericht in gewissen Punkten der Argumentation des Bundesgerichtes in einem von diesem in einem anderen Verfahren, notabene auch noch in einem anderen Rechtsgebiet, gefällten Urteil folgt und in gewissen Punkten nicht, bewirkt keine Befangenheit. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, betreibt die Vorinstanz diesbezüglich auch keine

"Rosinenpickerei" (Urk. 64 S. 5). Entsprechend sind die Einwände der Verletzung von Art. 30 Ziffer 1 BV und Art. 6 Ziffer 1 EMRK abzuweisen. Es liegen keine Ausstandsgründe vor.

III.

1. In der Sache geht es darum, ob der Kläger durch die von ihm beanstandeten Textstellen in seiner Persönlichkeit verletzt worden ist. Die Vorinstanz hat eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers verneint (Urk. 65 S. 10 ff.). Das Bundesgericht hat in der Erwägung 5.1. des Urteils 5A_975/2015 vom 4. Juli 2016 die gesetzlichen Grundlagen und die Rechtsprechung zur Persönlichkeitsverletzung durch Presseäusserungen eingehend dargelegt. Es ist darauf zu verweisen.

2. Gemäss Vorinstanz wurde die Nennung des Klägers im Artikel mit dem Titel "... " durch dessen Tweet vom 23. Juni 2012 veranlasst (Urk. 65 S. 5 E. 2.2). Der Kläger wirft der Vorinstanz in diesem Zusammenhang unter anderem eine nicht richtige bzw. unvollständige Feststellung des Sachverhalts vor. Seine Nennung im strittigen Artikel sei nicht durch seinen Tweet, sondern durch seine ehemalige D.____-Mitgliedschaft veranlasst worden (Urk. 64 S. 3 f.). Diese Behauptung ist neu und damit im Berufungsverfahren nicht mehr zu hören. Der Sachverhalt wurde nicht falsch festgestellt.

3.1. Gemäss der Vorinstanz stellt die namentliche Nennung des Klägers im beanstandeten Artikel keine Persönlichkeitsverletzung dar. Die Vorinstanz hielt dafür, im Zusammenhang mit dem Tweet sei es zu einer Medienmitteilung der D.____ gekommen, deren Mitglied der Kläger damals gewesen sei, sowie zu einer Medienkonferenz. Sodann sei gerichtsnotorisch, dass sich der Kläger in einem Interview im Tages-Anzeiger vom 31. Januar 2013, in welchem der Kristallnacht-Tweet und dessen Auswirkungen auf das Leben des Klägers thematisiert worden seien, an eine breite Öffentlichkeit gewandt habe. Bereits aus diesen Umständen erscheine es als zulässig, dass die Beklagte den Kläger im Zusammen-

hang mit dem Kristallnacht-Tweet vom 23. Juni 2012 namentlich nenne. Der Kläger, so die Vorinstanz weiter, habe sodann selber Öffentlichkeit hergestellt. Dabei sei entscheidend, dass er selber unter www.E.____.ch einen sogenannten Blog im Internet betreibe, der bei einer aktuellen Suche bei Google bereits auf der zweiten Seite der Suchergebnisse aufgelistet werde respektive bei den aufgeführten Links zu "Bilder zu kristallnacht tweet" an erster Stelle, inklusive Photographie des Klägers. In diesem Blog wende der Kläger sich auch hinsichtlich seiner diversen Prozesse im Zusammenhang mit dem Kristallnacht-Tweet an die breite Öffentlichkeit (zuletzt etwa mit Blogbeitrag vom 23. März 2016, davor insbesondere mit Einträgen vom 30. November 2015, 2. Dezember 2015 oder vom 10. Dezember 2015 und teilweise unter expliziter Verwendung des Begriffs "Kristallnacht-Tweet" in der Titelseitung). Auch auf Twitter sei der Kläger unter https://twitter.com/E.____ nach wie vor aktiv und berichte über seine verschiedenen laufenden Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Tweet vom Juni 2012 (Urk. 65 S. 13 f.).

3.2. Insoweit der Kläger diesbezüglich einwendet, er habe dadurch, dass er den Tweet nach fünf Minuten wieder gelöscht habe, deutlich gemacht, dass er nicht wolle, dass ihm sein Tweet ständig wieder vorgehalten werde (Urk. 64 S. 10), stellt der Kläger eine neue Behauptung auf. Diese ist verspätet und nicht mehr zu beachten.

3.3.1 Der Kläger wendet weiter ein, er habe keine Einwilligung zur namentlichen Nennung gegeben. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an seiner namentlichen Erwähnung im inkriminierten Artikel bestehe nicht. Zum Zeitpunkt der Publikation sei weder sein Tweet aktuell gewesen noch sei er Mitglied der D.____ gewesen. Seine namentliche Erwähnung in einem Anti-D.____ Artikel sei daher unnötig. Sodann sei gerichtlich festgestellt worden, dass sein Tweet nicht politisch gewesen sei. Überdies habe er seit über vier Jahren kein politisches Milizamt mehr inne. Im Artikel sei es nicht um die Pressekonferenz der D.____ vom 27. Juni 2012 gegangen. Es habe keinen aktuellen Anlass dazu gegeben, im Oktober 2012 nochmals über den Tweet zu berichten. Sein Interview vom 31. Januar 2013 könne nicht nachträglich dafür herangezogen werden, um

den am tt. Oktober 2012 publizierten Artikel zu rechtfertigen. Die im Urteil der Vorinstanz erwähnten Ergebnisse auf Google seien Teil der Hetze gegen ihn. Die auf diesen Websites begangenen Persönlichkeitsverletzungen könnten nicht als Legitimation für eine weitere Persönlichkeitsverletzung herangezogen werden. Sodann fehlten Belege dafür, dass er wegen seines Blogs in den Medien und im Artikel erwähnt worden sei. Er sei nicht wegen seines Blogs, sondern wegen eines auf Twitter verfassten Tweets und seiner Mitgliedschaft bei der D._____ erwähnt worden. Dass er in seinem Blog nebst verschiedenen Themen auch über das ihm widerfahrene Leid schreibe, beweise noch kein öffentliches Interesse. Ein Blog sei wie ein Tagebuch und diene der Psychohygiene. Das Interesse an seinen Blogartikeln sei gering. Er erreiche damit nur eine geringe Besucherzahl. Die von der Vorinstanz erwähnten Blogartikel seien zudem alle über drei Jahre nach dem inkriminierten Artikel verfasst worden und könnten somit nicht zu dessen Rechtfertigung herangezogen werden. Ferner macht der Kläger in diesem Zusammenhang ein "Recht auf Vergessen" geltend (Urk. 64 S. 10 ff.).

3.3.2 Gemäss Bundesgericht besteht ein öffentliches Interesse daran, über den Kläger und seinen Tweet zu berichten (BGer 5A_975/2015 vom 4. Juli 2016, E. 5.3; bestätigt in BGer 5A_515/2016 vom 24. November 2016, E. 3.1). Auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden. Ihnen ist nichts beizufügen. Zur namentlichen Nennung des Klägers hielt das Bundesgericht fest, der Kläger sei durch die - teilweise mit voller Namensnennung erfolgte - Berichterstattung über seinen Tweet sowie durch die einberufene Medienkonferenz ins Blickfeld der Öffentlichkeit getreten. Sodann habe der Tagesanzeiger am 31. Januar 2013 ein zweiseitiges Interview mit ihm unter voller Namensnennung und mit Bild publiziert. Weiter hätten die kantonalen Instanzen festgehalten, dass der Kläger das Verfahren mit einem Blog im Internet sowie auf Twitter weiterhin aktiv an die Öffentlichkeit trage. Vor diesem Hintergrund sei nicht zu sehen, inwiefern die Persönlichkeit des - längst zur relativen Person der Zeitgeschichte gewordenen (mit Hinweis auf BGer 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016, E. 5.3) - Klägers verletzt sein solle, wenn die Beklagte ihn in ihrer nach wie vor auf Internet einsehbaren Berichterstattung mit vollem Namen nenne (BGer 5A_975/2015 vom 4. Juli 2016, E. 5.4; bestätigt in BGer 5A_515/2016 vom 24. November 2016, E. 3.1). Diesen

Ausführungen ist einzig hinzuzufügen, dass der Kläger auch vorliegend nicht bestritten, dass er sowohl in seinem Blog (gemäss der Vorinstanz zuletzt am 23. März 2016) als auch über Twitter noch immer über seine laufenden Gerichtsverfahren zum "Kristallnacht-Tweet" berichtet. So führt er selbst aus, er schreibe in seinem Blog "nebst verschiedenen Themen auch über das ihm widerfahrene Leid" (Urk. 64 S. 13). Die Vorinstanz hat daher zutreffend festgehalten, dass die Namensnennung des Klägers im Zusammenhang mit dem Kristallnacht-Tweet nicht persönlichkeitsverletzend war. Dabei spielt es entgegen der Auffassung des Klägers keine Rolle, dass nicht dieser Tweet im Zentrum des Artikels stand, sondern der Umgang der D._____ mit Mitgliedern am rechten Rand des politischen Spektrums. Weiter ist unerheblich, ob gewisse Medien den Kläger nicht mehr als Person von öffentlichem Interesse einschätzen (Urk. 64 S. 14).

3.3.3 Betreffend das vom Kläger geltend gemachte "Recht auf Vergessen" kann auf die beiden den Kläger betreffenden Urteile der angerufenen Kammer vom 29. Oktober 2015 (OGer ZH LB150043-O, E. 5. f.) und vom 25. Januar 2016 (OGer ZH LB150060-O, E. 5.2.1 f.) verwiesen werden. Sodann hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016 festgehalten: *"In der Tat stellen sich im Zusammenhang mit Veröffentlichungen auf Internet besondere Probleme, namentlich aufgrund der Möglichkeit der Verknüpfung und des Aufsuchens von Informationen (vgl. etwa AEBI-MÜLLER, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes, Bern 2005, Rz. 585 ff., insb. Rz. 589). Der Bundesrat hat am 9. Oktober 2013 den Bericht "Rechtliche Basis für Social Media" verabschiedet, welcher sich insbesondere auch der betreffenden Frage widmet (S. 27 ff. und S. 76). Vor dem Hintergrund der Feststellung, dass der Beschwerdeführer selbst laufend für weitere Öffentlichkeit sorgt, ist im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die beanstandeten Texte immer noch auf Internet abgerufen werden können, jedenfalls im heutigen Zeitpunkt nach wie vor keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung auszumachen."* (E. 5.3). Im gleichen Sinne hat es im Urteil 5A_975/2015 ebenfalls vom 4. Juli 2016 entschieden (vgl. E. 5.4.). Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich.

4.1.1 Im umstrittenen Artikel wird mitunter festgehalten, die Zürcher Staatsanwaltschaft ermittle gegen ein weiteres Mitglied der Zürcher D.____, A.____. Dieser habe im vergangenen Juni auf Twitter geschrieben: "Vielleicht braucht es eine neue Kristallnacht ... diesmal gegen die Moscheen." Später sei der D.____-Politiker deswegen von seinem Arbeitgeber entlassen worden. A.____ habe sich öffentlich entschuldigt und sei aus der D.____ ausgetreten (Urk. 3/3). Der Kläger beruft sich auch in der Berufung darauf, die Beklagte verbreite falsche Tatsachen. Er sei im Zeitpunkt der Publikation des Artikels nicht mehr Mitglied der D.____ gewesen (Urk. 2 S. 5; Urk. 64 S. 7).

4.1.2 Die erwähnte Aussage ist insoweit nicht ganz korrekt, als sie einleitend festhält, es werde gegen *ein weiteres Mitglied der Zürcher D.____* ermittelt. Der Kläger war im Zeitpunkt der Verfassung des Artikels nicht mehr Mitglied der D.____. Es wäre wohl eine Klammerbemerkung mit dem Vermerk "ehemaliges" angezeigt gewesen. Doch lässt diese journalistische Ungenauigkeit die Berichterstattung nicht insgesamt als unwahr erscheinen. Für den Durchschnittsleser wird aus der ganzen Passage klar ersichtlich, dass der Kläger zwar im Zeitpunkt des Verfassens des Tweets noch Mitglied der D.____ war, hernach aber aus der Partei ausgetreten ist. Die Ungenauigkeit lässt somit die Persönlichkeit des Klägers weder in einem falschen Licht erscheinen noch wird von ihm ein dahingehend spürbar verfälschtes Bild gezeichnet, dass er in seinem Ansehen bei den Mitmenschen - verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt - empfindlich herabgesetzt wird (vgl. BGer 5A_975/2015 vom 4. Juli 2016, E. 5.1). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass keine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers vorliegt (Urk. 65 S. 11).

4.2.1 Im Artikel "... " wird der eingangs zitierte Tweet des Klägers sodann verkürzt, ohne den Nebensatz "damit die Regierung endlich aufwacht.", wiedergegeben. Weiter schrieb die Beklagte "(...) brauchen wir wieder eine (...)" anstatt "(...) braucht es eine neue (...)" und "(...) diesmal für Moscheen (...)" anstatt "(...) diesmal gegen die Moscheen (...)" (Urk. 3/3). Die Vorinstanz hielt auch diesbezüglich dafür, der in tatsächlicher Hinsicht ungenaue Artikel sei eine journalistische Ungenauigkeit. Sie kam zum Schluss, dass die Ungenauigkeiten den Kläger

weder in einem falschen Licht erscheinen liessen noch das Bild von ihm spürbar verfälschten. Die Abweichungen hätten keine Auswirkungen auf das Verständnis des Durchschnittslesers (Urk. 65 S. 12 f.).

4.2.2 Der Kläger ist der Ansicht, er werde durch die falsche und unvollständige Zitierung des Kristallnacht-Tweets gegenüber Dritten in ein falsches Licht gestellt (Urk. 64 S. 7 ff.). Der Einwand verfängt nicht. Mit dem Bundesgericht ist davon auszugehen, dass mit dem Begriff "Kristallnacht" oder "Reichskristallnacht" bzw. dem Fachbegriff "Novemberpogrome" die Ereignisse bezeichnet werden, wie sie sich insbesondere in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938, aber auch noch in den Folgetagen zugetragen haben (insbesondere das Anzünden bzw. Verwüsten von über 1000 Synagogen sowie unzähliger jüdischer Geschäfte). Sie bildeten den Auftakt zur unmittelbar in diesem Zusammenhang beschlossenen systematischen Verfolgung und Ausgrenzung der Juden in Deutschland und Österreich. Diese Tatsachen dürfen als allgemein bekannt gelten und sind in den Nachschlagewerken, wie sie der Durchschnittsleser bei allfälligen Wissenslücken konsultieren wird, leicht zugänglich. Der Tweet überträgt im Sinn einer rhetorischen Frage das Kerngeschehen der Kristallnacht - das staatlich organisierte Anzünden der Synagogen im Land als Aufruf zur systematischen Verfolgung und Vertreibung der Juden - auf die Moscheen. Dies lässt sich für den Durchschnittsleser nicht anders interpretieren denn als Frage, ob nicht staatlich organisiert die Moscheen angezündet werden sollten als Fanal zur systematischen Verfolgung und Vertreibung der Muslime. Die unverkennbar mit Bedacht gewählten Worte des Klägers sind klarerweise auf diese gedankliche Verknüpfung angelegt; sie können vom Durchschnittsleser nicht anders verstanden werden (BGer 5A_195/2015 vom 4. Juli 2016, E. 5.5, und BGer 5A_975/2016 vom 4. Juli 2016, E. 5.5, je mit Hinweisen; bestätigt in BGer 5A_515/2016 vom 24. November 2016, E. 3.1). Zum vom Kläger angefügten Zusatz hielt das Bundesgericht in seinem diesbezüglichen (Straf-)Urteil vom 4. November 2015 betreffend den Kläger und den ihm zur Last gelegten Vorwurf der Rassendiskriminierung das Folgende fest: *"Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer mit diesem Tweet ernsthaft anstreben wollte, dass "damit die Regierung endlich aufwacht". Der absurde Zusatz (ein NS-Pogrom: damit die Regierung aufwacht) stellt ein Anhängsel dar,*

das für den durchschnittlichen Beobachter, soweit es überhaupt seine Aufmerksamkeit erlangt, schlicht keinen Sinn ergibt und in keiner Weise geeignet ist, der Aussage des Tweets etwas von ihrem Gehalt zu nehmen. Für Überlegungen, ob "wir wieder eine Kristallnacht brauchen", besteht kein Raum....." (BGer 6B_627/2015 vom 4. November 2015, E. 2.8). Auch in den Entscheiden 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016 und 5A_515/2016 vom 24. November 2016 bezeichnete es den Zusatz als "absurd" (vgl. die Erwägungen 3. und 3.1). Dieser Einschätzung ist auch im vorliegenden Verfahren nichts hinzuzufügen. Sie kann vollumfänglich übernommen werden. Der Kläger nimmt in seinem Tweet den Völkermord an den Juden, die Kristallnacht als Bezeichnung für die Novemberpogrome in Deutschland und Österreich, auf und richtet diesen Gehalt gegen Moscheen, also gegen die Islamgläubigen. Der Tweet erweckt den Eindruck rassistischen Denkens (vgl. hierzu *Urteil der Kammer LB160001 vom 31. Mai 2016 S. 8 E. 1.d*). Ob die Äusserung vom Kläger in einem politischen Kontext geäußert wurde oder nicht, spielt dabei keine Rolle (Urk. 64 S. 9 f.). Die Ungenauigkeiten im Artikel lassen die Persönlichkeit des Klägers somit weder in einem falschen Licht erscheinen noch wird von ihm ein dahingehend spürbar verfälschtes Bild gezeichnet, dass er in seinem Ansehen bei den Mitmenschen - verglichen mit dem tatsächlich gegebenen Sachverhalt - empfindlich herabgesetzt wird (vgl. BGer 5A_975/2015 vom 4. Juli 2016, E. 5.1). Die Persönlichkeit des Klägers wird nicht verletzt (Urk. 65 S. 11).

5.1. Der Kläger beruft sich im Weiteren darauf, seine Persönlichkeit werde dadurch verletzt, als er im inkriminierten Artikel in den Zusammenhang mit "politischem Rassismus" gestellt werde (Urk. 58 S. 10 ff.; Urk. 64 S. 5 ff.). Gemäss Vorinstanz wird die Bezeichnung "... " im beanstandeten Artikel zwar nicht direkt auf den Kläger bezogen. Der Durchschnittsleser werde jedoch aufgrund dieses Titels und den Ausführungen im Artikel zum Kristallnacht-Tweet des Klägers als eines (damaligen) D. _____-Mitglieds geneigt sein, anzunehmen, der Autor beziehe die Bezeichnung "politischer Rassismus" auch auf den Kristallnacht-Tweet des Klägers. Daran ändere angesichts des klaren Titels ("...") auch die Einschränkung im ersten Absatz des inkriminierten Textes nichts, wonach es sich um mutmassliche Diskriminierungsvorfälle handle. Insofern sei der Kläger durch dieses Wertur-

teil des Autors betroffen. Indessen sei der Kläger wegen seines Kristallnacht-Tweets rechtskräftig der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB schuldig gesprochen worden (mit Hinweis auf BGer 6B_627/2015 vom 4. November 2015, E. 2.8). Vor diesem Hintergrund erweise sich der Bezug des Begriffs "politischer Rassismus" auf den Kläger als zulässig. Ob der Hinweis auf eine politische Komponente zutreffend sei, bestimme sich nicht aufgrund einer Erwägung eines anderen Gerichts, welches in einer anderen Sache in einem anderen Rechtsgebiet entschieden habe. Vielmehr sei diesbezüglich entscheidend, dass der Kläger im Zeitpunkt der Publikation des Kristallnacht-Tweets D. _____-Mitglied gewesen sei, in der unmittelbaren Folge aber aus dieser ausgetreten sei und dies auch an einer durch die Partei organisierten Medienkonferenz kommuniziert habe. Unter diesen Umständen sei ein hinreichender politischer Bezug gegeben (Urk. 65 S. 10 f.).

5.2.1 Entgegen der Ansicht des Klägers handelt es sich bei der Wortkombination "politischer Rassismus" nicht um eine Tatsachenbehauptung (Urk. 64 S. 5). Weiter wirft der Kläger der Vorinstanz mit Bezug auf die Frage, ob sein Tweet politisch gewesen sei oder nicht, "Rosinenpickerei" vor. Die Vorinstanz beziehe sich für ihre Argumentation einerseits auf den Bundesgerichtsentscheid 6B_627/2015, lehne dann aber die darin enthaltenen Erwägungen zur Frage, ob der Tweet politisch gewesen sei oder nicht, ab. Das sei widersprüchlich und verstosse gegen das Fairnessgebot. Das Zürcher Obergericht sowie das Bundesgericht hätten festgehalten, dass der Tweet nicht politisch gewesen sei. Wenn die Vorinstanz den Entscheid BGer 6B_627/2015 dafür herziehe, dass er wegen Art. 261^{bis} StGB verurteilt worden sei, könne es die im selben Entscheid enthaltenen Erwägungen nicht einfach ignorieren. Es sei massgeblich, dass er wegen Verstosses gegen Art. 261^{bis} StGB verurteilt worden sei, weil das Bundesgericht den Tweet nicht als politisch eingestuft habe und ihm deswegen die weitgehende Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK aberkannt habe (mit Hinweis auf die Erwägungen 2.5 und 2.6; Urk. 64 S. 5 f.).

5.2.2 Der Kristallnacht-Tweet führte zur Verurteilung des Klägers wegen Verletzung von Art. 261^{bis} StGB (Rassendiskriminierung), welche letztinstanzlich

vom Bundesgericht bestätigt wurde (vgl. Urteil 6B_627/2015 vom 4. November 2015). Dass es gestützt auf diesen Hintergrund nicht persönlichkeitsverletzend ist, wenn der Kläger in einem Artikel im Zusammenhang mit "Rassismus" erwähnt wird, hat das Bundesgericht bereits festgestellt (BGer 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016, E. 5.6; bestätigt in BGer 5A_515/2016 vom 24. November 2016, E. 3.1). Dem ist nichts beizufügen. Der Kläger scheint sich denn auch in erster Linie daran zu stören, dass er in einem Artikel mit dem Titel "... " erwähnt wird. Diesbezüglich hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass der Kläger im Zeitpunkt der Publikation des Kristallnacht-Tweets D. _____-Mitglied war, in der unmittelbaren Folge aber aus dieser austrat und dies an einer durch die Partei organisierten Medienkonferenz kommunizierte. Unter diesen Umständen sei ein hinreichender politischer Bezug gegeben (Urk. 65 S. 11). Auch auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Entgegen der Ansicht des Klägers hat die Vorinstanz den politischen Bezug nicht aus seiner Verurteilung wegen Verletzung von Art. 261^{bis} StGB bzw. aus der Beantwortung der Frage, ob der Tweet im Rahmen einer politischen Diskussion gepostet wurde oder nicht, abgeleitet. Von einer "Rosinenpickerei" kann daher keine Rede sein. Entsprechend musste die Vorinstanz in ihrem Urteil auch nicht darauf hinweisen, dass der Tweet des Klägers vom Bundesgericht im Urteil 6B_627/2015 angeblich als "unpolitisch" eingestuft worden ist (Urk. 64 S. 4). Die Vorinstanz hat in diesem Zusammenhang weder den Sachverhalt unvollständig festgestellt noch das Recht verletzt, indem sie eine Verletzung der Persönlichkeit des Klägers verneinte.

6. Zusammenfassend hat die Vorinstanz eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung des Klägers zu Recht verneint und daher auch die Beseitigungs- sowie Feststellungsbegehren (Urk. 2 S. 2 Rechtsbegehren Ziffern 1 bis 7) sowie den geltend gemachten Genugtuungsanspruch (Rechtsbegehren Ziffer 8) abgewiesen. Dies führt zur Abweisung der Klage. Die Berufung ist in diesem Punkt abzuweisen.

7. Die Prozesskosten des vorinstanzlichen Verfahrens wurden dem Kläger auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Überdies wurde der Kläger verpflichtet, der Beklagten eine Parteientschädigung von

Fr. 6'807.– (inklusive Barauslagen von Fr. 307.–) zu bezahlen (Urk. 65 S. 15 ff. und S. 17, Dispositiv Ziffern 3 und 4). Mit Hinweis auf die vorangehenden Erwägungen ist der angefochtene Entscheid bezüglich Kosten- und Entschädigungsfolgen zu bestätigen. Entsprechend hat es mit der im angefochtenen Entscheid getroffenen Kosten- und Entschädigungsregelung sein Bewenden. Somit ist die Berufung auch hinsichtlich Dispositivziffer 3 und 4 des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen.

III.

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Beklagten ist mangels wesentlicher Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichts Uster vom 7. April 2016 bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr des Berufungsverfahrens wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.
4. Der Beklagten wird für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel der Urkunden 64, 66 und 67/1-2, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 19. Dezember 2016

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. L. Hunziker Schnider

lic. iur. R. Blesi Keller

versandt am: jo